

## **Beschlussempfehlung**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/1097 -**

#### **Thüringer Gesetz zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Geibert

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 28. Plenarsitzung vom 1. Oktober 2015 ist der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 26. Oktober 2015, in seiner 20. Sitzung am 20. November 2015 und in seiner 21. Sitzung am 11. Dezember 2015 beraten.

In der 16. Sitzung am 26. Oktober 2015 erfolgte die Beratung gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2016/2017 (Drucksache 6/1096) und dem Entwurf der Rahmenvereinbarung IV zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes - Laufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 - (Drucksache 6/1188), in der 20. Sitzung am 20. November 2015 gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2016/2017 (Drucksache 6/1096) und dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Drucksache 6/1098).

In der abschließenden Beratung in der 21. Sitzung am 11. Dezember 2015 erfolgte die Beratung gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2016/2017 (Drucksache 6/1096), dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Drucksache 6/1098), dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 6/1171), dem Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (Drucksache 6/1172) und dem Entwurf der Rahmenvereinbarung IV zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes - Laufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 - (Drucksache 6/1188).

In einem schriftlichen Anhörungsverfahren bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In der mündlichen Anhörung in der 20. Sitzung am 20. November 2015 bestand die Möglichkeit für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie den Thüringischen Landkreistag, nochmals zum Gesetzentwurf sowie zu den diesbezüglich eingegangenen Änderungsanträgen und Fragen der Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus der 1. und 2. Anhörungsrunde Stellung zu nehmen und die eigene erste Stellungnahme zu ergänzen.

In einem ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zu den Modifikationen vorliegender Änderungsanträge bzw. zu möglichen weiteren Änderungsanträgen und Fragen der Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, die eigenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Anhörungsverfahren zu ergänzen und zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus den vorangegangenen Anhörungsverfahren Stellung zu nehmen

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 10), erhält die Gemeinde 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Die Schlüsselzuweisungen werden für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen.'

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 18 werden die Nummern 8 bis 19.

Geibert  
Vorsitzender